



Fremdfirmenordnung Messe Düsseldorf und Düsseldorf Congress



Erstellt durch UT-S

Stand: März 2024

Impressum

Messe Düsseldorf GmbH
Postfach 10 10 06, 40001 Düsseldorf
Messeplatz, Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf
Deutschland

Telefon: +49 (0)211 / 4560-01
Fax: +49 (0)211 / 4560-668

E-Mail:
fremdfirmenordnung@messe-duesseldorf.de

Internet: <http://www.messe-duesseldorf.de>

Geschäftsführung Messe Düsseldorf:
Wolfram N. Diener (Vorsitzender)
Bernhard J. Stempfle
Erhard Wienkamp

Düsseldorf Congress GmbH
Stockumer Kirchstr. 61
40474 Düsseldorf
Deutschland

Telefon: +49 (0)211 / 4560-8401
Fax: +49 (0)211 / 4560-8556

E-Mail:
fremdfirmenordnung@messe-duesseldorf.de

Internet: <http://www.duesseldorfcongress.de>

Geschäftsführung Düsseldorf Congress:
Maria Kofidou

Verantwortlich: Unternehmensbereich Technik der Messe Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich	6
2	Begriffe und Definitionen	8
2.1	Messegelände	8
2.2	Betriebszustände.....	8
2.3	Besonders gefährliche Arbeitsbereiche.....	9
2.4	Besonders gefährliche Arbeiten.....	9
2.5	Personen und Unternehmen auf dem Messegelände	10
2.5.1	Fremdfirmen im Auftrag der Messe Düsseldorf.....	10
2.5.2	Fremdfirmen im Auftrag Dritter.....	10
2.5.3	Sonstige Unternehmen und Personen	11
2.6	Ansprechpersonen von Messe Düsseldorf und Fremdfirmen.....	14
2.6.1	Ansprechpersonen der Messe Düsseldorf	14
2.6.2	Ansprechpersonen der Fremdfirmen	14
2.6.3	Sonstige Ansprechpersonen	14
3	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	16
3.1	Auftragsverantwortliche	16
3.2	Anlagenverantwortliche	16
3.3	Aufsichtsführende Person	17
3.4	Elektrofachkraft.....	17
3.5	Verantwortliche Person der Fremdfirmen	17
3.6	Verantwortliche Person der Fremdfirmen vor Ort	18
3.7	Koordinatoren.....	19
4	Gefahren auf dem Messegelände	21
5	Verhaltensregeln	23
5.1	Allgemeine Regeln	23
5.1.1	Einhaltung der Fremdfirmenordnung	23

5.1.2	Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern (Fremdfirmen).....	23
5.1.3	An- und Abmeldung von Arbeiten	23
5.1.4	Gefährdung unbeteiligter Dritter	24
5.2	Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Betriebsgeländes.....	24
5.2.1	Allgemeine jährliche Unterweisung für Beschäftigte der Fremdfirmen und Zugangsregelung.....	24
5.2.2	Spezifische Regelungen der Messe Düsseldorf.....	24
5.3	Verkehrsregelungen	25
5.3.1	Allgemeine Regelungen	25
5.3.2	Verkehrsregelungen in den Hallen.....	27
5.4	Lagerung	27
5.5	Einführung und Verwendung von Gefahrstoffen.....	27
5.6	Gewässerschutz	28
5.7	Abfall und Entsorgung	29
5.8	Maschinen, Werkzeuge, Geräte	30
5.9	Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten.....	30
5.10	Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen	32
5.11	Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen.....	32
5.12	Vorbeugender Brandschutz.....	33
5.12.1	Arbeiten mit Wirkung auf brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen bedürfen der Freigabe.....	33
5.12.2	Allgemeinen Brandschutzmaßnahmen	34
	Folgenden allgemeinen Brandschutzmaßnahmen sind immer einzuhalten.....	34
5.13	Schäden und Schadensmeldung	35
5.14	Alkohol und Rauschmittel.....	35
5.15	Geheimhaltung	35
6	Verhalten in Notfällen	36
6.1	Übergeordnete Verhaltensweisen und Regelungen für das Messegelände	36

6.2	Verhalten im Brandfall	37
7	Weitergehende Informationen	38
7.1	Ansprechpersonen bei Unklarheiten.....	38
7.2	Sonstige Informationen.....	38
8	Datenschutz	38
9	Anlagenverzeichnis	39
10	Änderungsindex.....	39
11	Stichwortverzeichnis	40

1 Zweck und Geltungsbereich

Messegelände haben aufgrund ihres Betriebsablaufes besondere Risiken im Vergleich zu anderen Liegenschaften.

Dieser Umstand resultiert auch aus der Tatsache, dass zeitgleich eine Vielzahl von Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft oder Dritter auf dem Gelände tätig ist. Durch die Tätigkeiten dieser Fremdfirmen können Gefährdungen entstehen, die durch diese Richtlinie minimiert werden sollen.

Die Geschäftsführung der Messe Düsseldorf GmbH (nachfolgend Messe Düsseldorf genannt) hat für alle auf ihrem Gelände durchzuführenden und durch sie beauftragten Arbeiten die nachfolgende Fremdfirmenordnung erlassen.

Sie regelt die Arbeit und Zusammenarbeit der (von der Messe Düsseldorf) beauftragten Fremdfirmen gemäß den Vorgaben der §§ 8 und 9 ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 § 6¹. Sie dient damit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz aller beschäftigten und besuchenden Personen auf dem Messegelände.

Gegenstand dieser Fremdfirmenordnung sind Regelungen und Hinweise

- zum Arbeitsschutz, insbesondere zu besonderen Gefahren und zur Ersten-Hilfe,
- zur Organisation im Notfall und
- zum Umweltschutz.

Darüber hinaus enthält sie Hinweise zu Ansprechpersonen und regelt die Verantwortung der einzelnen Beteiligten.

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil aller Werk- und Dienstverträge zwischen der Messe Düsseldorf und der Fremdfirma.

Vergibt die Fremdfirma ihre vertraglich geschuldete Leistung an Dritte (Nachunternehmer), so trägt diese dafür Sorge, dass die Fremdfirmenordnung auch durch den Nachunternehmer eingehalten wird.

¹ vormals BGV A1

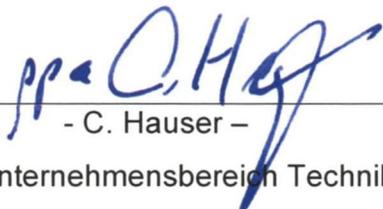
Diese Fremdfirmenordnung entbindet einzelne Arbeitgeber und Beschäftigte nicht von ihren sonstigen Verpflichtungen aus Gesetzen, Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Die Fremdfirmenordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Messe Düsseldorf, sowie auf den von ihr angemieteten, gepachteten bzw. bewirtschafteten Flächen am **Standort Düsseldorf** sowie der **Stadthalle**.

Die Fremdfirmenordnung gilt für Fremdfirmen jeweils für die zeitliche Dauer der Beauftragung der zu erbringenden Dienst- oder Werkleistung bzw. für deren Anwesenheit auf dem Gelände. **Die in dieser Ordnung niedergelegten Pflichten gelten gleichermaßen für Werk- und Dienstverträge zwischen der Düsseldorf Congress und der Fremdfirma sowie etwaige Nachunternehmer.**

Die Fremdfirmenordnung ist ab 01.09.2022 gültig für die Messe Düsseldorf.

Messe Düsseldorf



- C. Hauser –

UT; Unternehmensbereich Technik



-M. Leuker –

UT-S; Sicherheit

Die Fremdfirmenordnung ist ab 01.04.2024 gültig für Düsseldorf Congress.

Für Düsseldorf Congress



- M. Kofidou –

Geschäftsführung DC



-M. Schmitz –

Sicherheit DC

2 Begriffe und Definitionen

2.1 Messegelände

Unter Messegelände wird das gesamte Gelände der Messe Düsseldorf, sowie die von ihr angemieteten, gepachteten bzw. bewirtschafteten Flächen verstanden.

2.2 Betriebszustände

Veranstaltungszeit

Die Veranstaltungszeit ist die Laufzeit der Veranstaltung mit Beginn der Öffnung des Geländes für alle teilnehmenden Personen am ersten Veranstaltungstag bis zum Ende der Veranstaltung mit Beginn des Abbaus.

Auf- und Abbau (inkl. vorgezogener und verlängerter)

Der Auf-/Abbau beginnt, sobald eine Standbaufirma und/oder ein Logistikunternehmen auf dem Messegelände zu Zwecken des Standaufbaus und Standabbaus tätig wird. Diese Zeiten werden durch die Messe Düsseldorf veranstaltungsbezogen festgelegt.

Die reine Anlieferung von Material in ein Speditionslager, die Zufahrt oder das reine Abstellen von LKW/Ladebrücken im Gelände sind hiervon ausgenommen.

Instandhaltungszeit sowie veranstaltungsvor- und -nachbereitende Zeit (veranstaltungsfreie Zeit)

Instandhaltungszeiten sind alle Zeiten, in denen Tätigkeiten für die Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung sowie für die Erhaltung der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Außenanlagen durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Zeiten zur Durchführung geforderter Prüfungen zur Erhaltung der Betriebsgenehmigungen.

Zur veranstaltungsvor- und -nachbereitenden Zeit gehören insbesondere die Erstellung des Hallenaufisses (Einmessen der Stand- und Verkehrsflächen in der Halle/Gebäude) und vor-/nachbereitende Maßnahmen für den Auf- und Abbau wie z.B. das Setzen und Entfernen von Deckenabhängepunkten, Elektro-/Wasseranschlüssen.

Großbauvorhaben

Größere Bauvorhaben, wie z.B. der Neubau oder die Kernsanierungen von Hallen oder Gebäuden, sind i. d. R. vom restlichen Betrieb/Gelände abgekoppelt. Der Ablauf und die sicherheitsrelevanten Randbedingungen werden hierfür jeweils in einer Baustellenordnung gesondert geregelt. Die vorliegende Fremdfirmenordnung gilt nicht für derartige Großbauvorhaben.

2.3 Besonders gefährliche Arbeitsbereiche

Besonders gefährliche Arbeitsbereiche sind Bereiche, in denen - unabhängig von der auszuführenden Tätigkeit - das Risiko eines Schadens deutlich erhöht ist und/oder die Höhe des Schadens nach Art und Umfang besonders schwer sein kann.

Hierzu zählen z.B.

- elektrische Transformatorstationen,
- Dächer,
- Silos, Bunker oder Kanäle, in denen sich gesundheitsschädliche Gase bilden können oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann.

2.4 Besonders gefährliche Arbeiten

Besonders gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil trotz aller ergreifbaren Schutzmaßnahmen weiterhin ein hohes Restrisiko besteht.

Besonders gefährliche Arbeiten sind z.B.:

- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen,
- Schweißen in engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,

- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last,
- Arbeiten bei fließendem Straßenverkehr,
- Arbeiten, bei denen Dritte gefährdet werden können.

2.5 Personen und Unternehmen auf dem Messegelände

2.5.1 Fremdfirmen im Auftrag der Messe Düsseldorf

Fremdfirmen mit **ausreichender Orts- und Organisationskenntnis**

Hierzu zählen z.B. Rahmenvertragspartner mit längerfristigen Werk-/Dienstverträgen und festem Personalstamm auf dem Messegelände, deren Leistungsumfang vertraglich festgelegt ist und je nach Notwendigkeit abgerufen wird.

Fremdfirmen **ohne ausreichende Orts- und Organisationskenntnis**

Hierzu zählen z.B. temporär tätig werdende Fremdfirmen ohne längerfristige Werk-/Dienstverträge oder wechselndem Personalstamm sowie Einzelauftragnehmer. Hierunter fallen insbesondere Fremdfirmen mit einer Vertragslaufzeit von <1 Jahr.

Standbauer und Speditionen im Auftrag der Messe Düsseldorf

Hierzu zählen von der Messe Düsseldorf beauftragte Fremdfirmen z. B. für Standbau, um Standtrennwände, Sonderschauen, Ruhezone usw. aufzubauen.

Für diese gilt die „Technische Richtlinie“ der Messe Düsseldorf.

2.5.2 Fremdfirmen im Auftrag Dritter

Nachunternehmer

Firmen, die im Auftrag eines anderen Unternehmens (Hauptunternehmens) einen Teil oder die gesamte vom Hauptunternehmen gegenüber der Messe Düsseldorf vertraglich geschuldete Leistung erbringen.

Für diese Firmen gilt diese Fremdfirmenordnung.

Standbauer im Auftrag Dritter

Errichter eines Messestandes auf einer Standfläche im Auftrag der ausstellenden Firma. Für sie gilt die „Technische Richtlinie“ der Messe Düsseldorf.

Standinrichter

Firmen/Personen die nach dem Standbau den Stand ein- bzw. herrichten. Für sie gilt die "Technische Richtlinie" der Messe Düsseldorf.

Standpersonal

Firmen/Personen, die während der Ausstellungszeit anwesend sind und vom ausstellenden Unternehmen beauftragt sind. Für sie gilt die "Technische Richtlinie" der Messe Düsseldorf.

Spedition, Logistik

Firmen, die im Auftrag der ausstellenden Firma/des Standbauers Material auf die Ausstellungsfläche/Gelände transportieren. Für sie gilt die "Technische Richtlinie" der Messe Düsseldorf.

2.5.3 Sonstige Unternehmen und Personen

Beschäftigte der Messe Düsseldorf

Alle Beschäftigten der Messe Düsseldorf, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Messegelände aufhalten und/oder Aufgaben im Rahmen dieser Fremdfirmenordnung übernehmen.

Beschäftigte von Tochterunternehmen oder Unternehmensbeteiligungen

Alle Beschäftigten von **Tochterunternehmen** der Messe Düsseldorf, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Messegelände aufhalten.

Ausstellende Unternehmen und deren Beschäftigte

Beschäftigte einer ausstellenden Firma, der auf dem Messegelände eine Standfläche für die Dauer einer Veranstaltung angemietet hat.

Besucherinnen und Besucher

Personen, die das Gelände im Rahmen einer Veranstaltung aufsuchen.

Mieterinnen und Mieter und deren Beschäftigte

Firmen sowie deren Beschäftigte, die auf dem Gelände Räumlichkeiten oder Bereiche über einen langen Zeitraum gemietet haben (z.B. Anmietung von Lager- oder Büroräumlichkeiten, Werkstätten oder Gastronomieeinrichtungen). Hiermit nicht gemeint sind Mieterinnen und Mieter einer Standfläche (siehe Ausstellende Unternehmen).

Sonstige Personen

Personen, die das Gelände nach Einladung, Anmeldung und Akkreditierung im Rahmen einer Veranstaltung, aber auch in anderen Betriebszuständen, aufsuchen.

Die Anwesenheit der o.g. Personen und Unternehmen nach Betriebszuständen auf dem Messegelände ergeben sich aus Anlage 1: Betriebszustände und Personen auf dem Messegelände.

ADRESSATEN		BETRIEBSZUSTÄNDE (ein fließender Übergang der Phasen ist möglich)				Baustelle	Definition
		Instandhaltungszeit, Veranstaltungsfreie incl. veranstaltungsvorbereitende Zeit	Auf- und Abbau (incl. vorgezogener und verfallener)	Veranstaltung (VA) /Lauzeit			
Personen	eigene Mitarbeiter	X	X	X	X	X	alle Mitarbeiter der Messe mit Sitz auf dem Messegelände
	Mitarbeiter von Tochterunternehmen	X	X	X	X	X	alle Mitarbeiter der Tochterunternehmen der Messe mit Sitz auf dem Messegelände
	Presse/ Journalisten/ Fotografen						Personen, die das Gelände nach Einladung Anmeldung/ Akkreditierung im Rahmen einer Veranstaltung aber auch in den anderen Betriebszuständen aufsuchen
	Besucher						Besucher, die das Gelände im Rahmen einer Veranstaltung aufsuchen
	Dienstleister	X	X	X	X	X	Firmen/ Mitarbeiter, die ständig auf dem Gelände anwesend sind und sich in den Objekten und Abläufen auskennen
	Reinnehmertragspartner	X	X	X	X	X	Firmen, deren Leistungserbringung gebunden ist und je nach Notwendigkeit abgerufen wird.
	Einzelbeauftragte	X	X	X	X	X	Firmen, die im Einzelverfahren für eine einmalige Tätigkeit beauftragt sind
	Tochterfirmen	X	X	X	X	X	egeständige Gesellschaften des Konzerns, die im Auftrag des "Behalters" oder selbstständig aufgrund der Konzernaufgabe tätig werden
	Mieter	X	X	X	X	X	Firmen/ Mitarbeiter, die auf dem Gelände Infrastruktur über einen langen Zeitraum übernommen haben, im Gegensatz zu Veranstaltungsmieter
	Standbauer im Auftrag der Messgesellschaft	X	X	X	X	X	Von der Messe beauftragte Firmen/ DL für Standbau z. B. um Standtrennwände, Sondernischen, Rollzonen usw. aufzubauen.
Fremdfirmen (eigene Regle/ Vertragsverhältnis)	Aussteller		X	X	X		Firmen die auf dem Messegelände eine Standfläche gemietet haben
	Subunternehmen		X	X	X		Firmen die im Auftrag des Hauptunternehmens einen Auftrag ausführen um die geschuldete Leistung zu erbringen
	Standbauer im Auftrag Dritter		X	X	X		Errichter einer Standfläche im Auftrag des Ausstellers
	Standemitter		X	X	X		Firmen/ Personen die nach dem Standbau den Stand ein- bzw. fertichten
	Standpersonal		X	X	X		Firmen/ Personal die während der Ausstellungszeit anwesend sind und vom Aussteller beauftragt sind
	Spezifition, Logistik		X	X	X		Firmen, die im Auftrag des Ausstellers / Standbauers Material auf die Ausstellungsfläche / Gelände transportieren

Anlage 1: Betriebszustände und Personen auf dem Messegelände

2.6 Ansprechpersonen von Messe Düsseldorf und Fremdfirmen

2.6.1 Ansprechpersonen der Messe Düsseldorf

A. Auftragsverantwortliche

Beschäftigte der Messe Düsseldorf, die Hauptansprechpersonen für die Fremdfirmen, insbesondere für die Verantwortlichen der Fremdfirmen, sind. In der Regel sind diese Personen Auslöser der Beauftragung der Fremdfirmen. Sie sind Teil der Gruppe von Anlagenverantwortlichen.

B. Anlagenverantwortliche

Beschäftigte der Messe Düsseldorf, die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Arbeitsmittels bzw. der Anlage tragen. Diese sind in der Anlage 2 näher bezeichnet.

2.6.2 Ansprechpersonen der Fremdfirmen

A. Verantwortliche Person der Fremdfirmen

Die für die Gesamtmaßnahme verantwortlichen Ansprechpersonen der Fremdfirmen gegenüber der Messe Düsseldorf.

B. Arbeitsverantwortliche der Fremdfirmen vor Ort

Die verantwortlichen Ansprechpersonen der Fremdfirmen gegenüber der Messe Düsseldorf vor Ort während der Ausübung der Tätigkeiten.

2.6.3 Sonstige Ansprechpersonen

A. Aufsichtsführende

Bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (siehe 2.3 und 2.4., z. B. Einstieg in Behältern oder Gruben) sind Aufsichtsführende zur Überwachung der Tätigkeiten erforderlich. Diese werden von den Fremdfirmen gestellt oder von den Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort bei den Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf angefordert.

B. Elektrofachkraft

Als Elektrofachkraft im Sinne der DGUV Vorschrift 3² gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der

² vormals BGV A3

einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

C. Koordinatoren

Personen, die bei gegenseitiger Gefährdung von Firmen (Messe Düsseldorf und/oder Fremdfirmen) die Arbeiten untereinander koordinieren. Hinsichtlich der Koordination der Arbeiten haben sie Weisungsbefugnis, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist.

3 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich der Messe Düsseldorf.

Der Messe Düsseldorf obliegt die Verantwortung, dass die relevanten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen vorhanden und bereitgestellt sind.

Die Messe Düsseldorf trägt die auftrags- und betriebsspezifische Verantwortung. Sie wird ausgeübt von den Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf.

3.1 Auftragsverantwortliche

Die Messe Düsseldorf als beauftragende Firma benennt für den jeweiligen Auftrag Beschäftigte als Auftragsverantwortliche zur Wahrung der Auftraggeberpflichten und teilt diese Person dem Fremdunternehmer in der Bestellung schriftlich mit.

Die Auftragsverantwortlichen sind Teil der Gruppe der Anlagenverantwortlichen.

3.2 Anlagenverantwortliche

Die Messe Düsseldorf hat für jede Anlage und Einrichtung eigene Beschäftigte als Anlagenverantwortliche festgelegt. Diese werden den Fremdfirmen mit Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht.

Für die Durchführung der Arbeiten sind die Anlagenverantwortlichen für die Fremdfirmen die ersten Ansprechpersonen, insbesondere für die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort.

Die Anlagenverantwortlichen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung, Abnahme und Bewertung der vertraglich geschuldeten Leistung.
- Ermittlung der grundsätzlichen gegenseitigen Gefährdung mit den Verantwortlichen der Fremdfirmen.
- Unterstützung der Fremdfirmen bei der Beurteilung der messespezifischen Gefahren für das Fremdfirmenpersonal.

Sie haben für den Zeitraum der Durchführung von Arbeiten dafür zu sorgen, dass von den betreffenden Arbeitsmitteln oder Anlagen keine Gefährdungen ausgehen. Sie haben über Mängel an den ihnen zugeordneten Arbeitsmitteln

und Anlagen unverzüglich die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort zu informieren.

Die Anlagenverantwortlichen sind insbesondere für die Unterweisung des Fremdfirmenpersonals über mögliche Gefährdungen einerseits, sowie über die einzuhaltenden rechtlichen und Messe-Internen Vorgaben (z. B. diese Fremdfirmenordnung, Betriebsanweisung, Gefährdungsbeurteilung) zur Arbeitssicherheit, sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz andererseits, zuständig.

3.3 Aufsichtsführende Person

Bei der Durchführung von besonders gefährlichen Tätigkeiten (siehe 2.4) haben die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort eine aufsichtsführende Person zu bestimmen. Diese hat sicherzustellen, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Tätigkeiten sind von dieser Person zu überwachen.

3.4 Elektrofachkraft

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Dies haben die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort sicherzustellen.

3.5 Verantwortliche Person der Fremdfirmen

Die Fremdfirmen legt eine verantwortliche Person ihres Unternehmens fest, die für die Gesamttätigkeit verantwortlich ist.

Sie sind die Ansprechpersonen für die Auftragsverantwortlichen der Messe Düsseldorf. Können die Verantwortlichen der Fremdfirmen selbst nicht vor Ort anwesend sein, legen diese eine verantwortliche Person fest (Verantwortliche der Fremdfirmen vor Ort).

Die verantwortlichen Personen sind den Auftragsverantwortlichen der Messe Düsseldorf vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit der Personen ist sicherzustellen.

Anlage 2: Fremdfirmenerklärung

Anlage 3: Nachunternehmerliste

Anlage 4: Einweisungsprotokoll

3.6 Verantwortliche Person der Fremdfirmen vor Ort

Die verantwortlichen Personen der Fremdfirmen vor Ort übernehmen die Aufgaben der Verantwortlichen der Fremdfirmen, wenn diese die Auftragserledigung vor Ort selbst nicht übernehmen können.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Einsicht in die für die Arbeitsdurchführung bestehenden Arbeitsbedingungen und Berücksichtigung der messespezifischen Regelungen, insbesondere dieser Fremdfirmenordnung (Holpflicht).
- Sicherstellung, dass Arbeiten an Arbeitsmitteln und Anlagen nur von Personen ausgeführt werden, die auch in die Umgebungs- und Anlagengefahren der betreffenden Arbeitsmittel und Anlagen eingewiesen sind.
- Organisation und Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen hinsichtlich der von ihnen beschäftigten Personen bezogen auf die zu erbringende vertraglich geschuldete Leistung. Dies bezieht sich auch auf Beschäftigte von Nachunternehmern, die die Fremdfirma zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beschäftigt, sowie Leiharbeitnehmern.
- Überwachung der Arbeitsabläufe.

Sie haben für den Zeitraum der Durchführung von Arbeiten dafür zu sorgen, dass von den betreffenden Arbeitsmitteln oder Anlagen keine Gefährdungen ausgehen. Sie sind über Mängel an den ihnen zugeordneten Arbeitsmitteln und Anlagen unverzüglich zu informieren.

Die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort sorgen dafür, dass sämtliche relevanten Sicherheitsanforderungen, Vorschriften und betrieblichen Anweisungen angewandt werden.

Sie haben für die aufgabenbezogene Unterweisung der Beschäftigten vor Beginn der Arbeiten zu sorgen.

3.7 Koordinatoren

Durch den fließenden Übergang von Instandhaltungszeit, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeit, ändern sich die Betriebszustände auf dem Messegelände der Messe Düsseldorf ständig. Ebenfalls kommt es regelmäßig zu gleichzeitigen Tätigkeiten von Fremdfirmen und/oder Beschäftigten der Messe Düsseldorf. Hierdurch können stetig neue Gefahrensituationen auftreten.

Schnittstellen: „Fremdfirmen im Auftrag der Messe Düsseldorf“ untereinander oder mit der Messe Düsseldorf.

Stellt eine Fremdfirma **im Auftrag der Messe Düsseldorf** vor Arbeitsaufnahme oder vor Ort fest, dass andere Fremdfirmen **im Auftrag der Messe Düsseldorf** oder Beschäftigte der Messe Düsseldorf gleichzeitig im selben Arbeitsbereich tätig werden/sind und/oder gegenseitige Gefährdungen auftreten können, ist dies den jeweiligen Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf mitzuteilen, die die erforderlichen Maßnahmen zur Koordination der Arbeiten veranlassen.

Anlage 5: Checkliste für auftraggebende und auftragnehmende Firmen

Schnittstellen: „Fremdfirmen im Auftrag der Messe Düsseldorf“ zu „Fremdfirmen im Auftrag Dritter“.

Insbesondere im Betriebszustand Auf- und Abbau von Messeständen kommt es regelmäßig zu Schnittstellen zwischen Fremdfirmen im **Auftrag der Messe Düsseldorf** und **Fremdfirmen im Auftrag Dritter (z. B. Standbauer)**.

Aus diesem Grund haben sich alle von der Messe beauftragten Fremdfirmen eigenständig über ihren Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort mit den am Arbeitsort befindlichen „Fremdfirmen im Auftrag Dritter“ abzustimmen und bei Erfordernis einen Koordinator oder eine Koordinatorin zu benennen (vgl. 5.1.2). Der Koordinator oder die Koordinatorin wird durch die Fremdfirma gestellt, die mit den Arbeitsabläufen und den daraus resultierenden Gefährdungen am besten vertraut ist. Bei Arbeiten auf Ausstellungsflächen übernimmt grundsätzlich der Leiter des Standbaus oder ausstellenden Firma die Funktion des Koordinators.

Die Koordinatoren haben sich mit den betrieblichen Verhältnissen, Arbeitsabläufen und Ansprechpersonen der beteiligten Fremdfirmen vertraut zu machen. Den Koordinatoren sind mit entsprechenden Weisungsbefugnissen auszustatten.

Die Koordinatoren haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Abfragen der geplanten Arbeitsabläufe,
- Festlegung von Gefahrenbereichen,
- vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen mit den Beteiligten abstimmen,
- Überwachung der Arbeitsabläufe und der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen,
- Festlegung ggf. ergänzender Sicherheitsmaßnahmen,

Die Koordinatoren müssen eingreifen,

- wenn Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden,
- bei Gefährdungen der beteiligten Beschäftigten (eigene sowie der beteiligten Fremdfirmen) oder unbeteiligter Dritter durch unvorhergesehene Situationen.

Anlage 6: Bestellung Koordinator

4 Gefahren auf dem Messegelände



Neben allgemeinen Gefahren, die sich bei der Ausführung von Arbeiten in Abhängigkeit der Örtlichkeit und der Tätigkeit ergeben können, existieren spezifische Gefahren, die sich aus den Besonderheiten eines Messegeländes ergeben.

Diese spezifischen Gefahren treten auf Grund der unterschiedlichen Betriebszustände von Messegeländen häufig auf.

Besondere Randbedingungen von Messegeländen, die zu spezifischen Gefahren führen, sind:

- Durch den fließenden Übergang von Instandhaltungszeit, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeit, ändern sich kontinuierlich die Betriebszustände.
- Durch das Arbeiten von mehreren Fremdfirmen auf dem Gelände, können gleichzeitig verschiedene Betriebszustände in einem Arbeitsbereich vorhanden sein. Teilbereiche können z.B. von der Versorgung mit Wasser oder Strom abgeschaltet sein. Weitere Folgen können ausgeschaltete Beleuchtung oder eingeschränkter Winterdienst sein.
- Auf dem Messegelände sind in der Regel mehrere Fremdfirmen gleichzeitig tätig. Diese können an oder in einem Gebäude, Gebäudeteil oder auf den Freiflächen in unterschiedlichen Gewerken tätig sein.
- Es ist immer mit der Anwesenheit von Ortsunkundigen und nicht eingewiesenen Personen (Besucherinnen und Besuchern) zu rechnen.
- Durch Standbau wird die Orientierung innerhalb der Hallen und der Außenbereiche erschwert sowie die Einsichtnahme in Bereiche behindert.
- In den zentralen technischen Einrichtungen ist mit der Anwesenheit von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen zu rechnen (z.B. Kältemittel, Druckgasflaschen, Chemikalien zur Wasseraufbereitung, brennbare Flüssigkeiten, Säuren, Laugen).
- Es ist mit Mobilfunk- und Sendeanlagen zu rechnen.
- Verkehrswege für Fußgängerinnen, Fußgänger und Fahrzeuge sind nicht zwingend voneinander getrennt und werden in vielen Fällen von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt.
- Auf dem gesamten Messegelände werden PKW, Transportfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen und (Auto)-Krane eingesetzt.

- Durch den Messebetrieb erfolgt ein intensiver Warenumsatz. Transportgüter aller Art werden auf den Fahr- und Gehwegen vorübergehend abgestellt. Diese wirken als Hindernisse.
- Zufahrtswege und räumliche Festlegungen werden durch den Messebetrieb ständig verändert.
- Die Versorgung der Ausstellungsflächen erfolgt aus Bodenkanälen. Die Abdeckungen der Bodenkanäle werden zeitweise zu Anschlussarbeiten aufgenommen. Es besteht an dieser Stelle die Gefahr des Hineinstürzens. Von dort aus werden auch die Versorgungsleitungen (Wasser, Luft, Strom) direkt auf dem Boden verlegt. Die Installationen können eine Stolpergefahr darstellen.
- An den Deckenkonstruktionen werden Riggingelemente, Flyer und Banner usw. aufgehängt, hier können unterschiedliche Durchfahrtshöhen entstehen bzw. Führungsseile herunterhängen.
- In den Messehallen kommt es bei den Auf- und Abbauarbeiten immer wieder dazu, dass Verpackungsmaterialien, wie Bretter mit Nägeln, Folien und Kartonagen, kurzfristig anfallen.
- Erhöhung der Brandlast durch die großen Mengen an Verpackungsmaterial während der Betriebszustände Auf- und Abbau.
- Durch den Einsatz von Werkzeugen, Geräten usw. kommt es zu erhöhten Lärmbelastungen.
- Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe werden in ortsveränderlichen Fässern oder Behältern gelagert.

5 Verhaltensregeln

5.1 Allgemeine Regeln

5.1.1 Einhaltung der Fremdfirmenordnung

Die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass das von ihnen eingesetzte Personal anhand dieser Fremdfirmenordnung und einschlägiger Arbeitssicherheitsbestimmungen, Brandschutz- und Umweltvorschriften in ihrem Bereich vor Tätigkeitsaufnahme unterwiesen ist. Alle fremdsprachigen Beschäftigten müssen so unterwiesen werden, dass der Inhalt der Unterweisungen für sie vollständig verständlich ist. Gleiches gilt für in seinem Auftrag tätige Beschäftigte von Nachunternehmern. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Messe Düsseldorf vorzulegen.

5.1.2 Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern (Fremdfirmen)

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Fremdfirmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten, haben die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Wenn es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, haben die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort eigenverantwortlich einen Koordinator oder eine Koordinatorin zu bestimmen, um die Arbeiten aufeinander abzustimmen. Zur Abwehr besonderer Gefahren sind die Koordinatoren mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten (vgl. 3.7).

5.1.3 An- und Abmeldung von Arbeiten

Die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort meldet die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit³ (z. B. abends, Wochenende) und das Arbeitsende frühzeitig bzw. umgehend den Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf.

³ Regelarbeitszeit bei der Messe Düsseldorf: Mo. – Do: 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr; Fr: von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Hiervon ausgenommen sind messebezogene Tätigkeiten in der Auf- und Abbauphase (z.B. Rigging, Standanschluss Tätigkeiten usw.).

Auf Ausstellungsflächen oder anderen Nutzflächen während Auf-/Abbau oder zu Veranstaltungslaufzeiten durchzuführende Arbeiten sind durch die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort bei der jeweiligen Standbauleitung/Standleitung anzumelden und im o.g. Sinne eine Koordination abzustimmen.

5.1.4 Gefährdung unbeteiligter Dritter

Sofern durch Arbeitsverfahren, den Einsatz von Maschinen, Werkzeugen oder Geräten oder durch Gefahrstoffe eine Gefährdung unbeteiligter Dritter verursacht werden kann, ist der Anlagenverantwortliche der Messe Düsseldorf durch den Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort über die Verwendung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Messe Düsseldorf behält sich vor, eine Änderung des Arbeitsverfahrens oder den Einsatz anderer Maschinen zu verlangen.

5.2 Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Betriebsgeländes

5.2.1 Allgemeine jährliche Unterweisung für Beschäftigte der Fremdfirmen und Zugangsregelung

Jeder eingesetzte Beschäftigte einer durch die Messe beauftragten Fremdfirma ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme und wenigstens einmal im Kalenderjahr, die durch die Messe im elektronischen Unterweisungssystem SAM bereitgestellten Unterweisungen durchzuführen. Die Zugangsdaten zum Unterweisungssystem werden mit der Bestellung übergeben.

Je nach Art der Arbeiten können weitere Unterweisungen erforderlich werden.

Nur unter der Voraussetzung, dass alle Unterweisungen erfolgreich abgeschlossen worden sind, werden die erforderlichen Fremdfirmen-/Arbeitsausweise ausgestellt.

Das Betriebsgelände darf nur durch offizielle Eingänge betreten und verlassen werden.

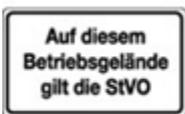
5.2.2 Spezifische Regelungen der Messe Düsseldorf

Folgende spezifische Regelungen der Messe Düsseldorf sind zu beachten:

- In allen Betriebsbereichen sind Fremdfirmen- oder Arbeitsausweise sichtbar zu tragen.
- Die Beschäftigten der Fremdfirmen halten sich nur in den gemäß Auftrag notwendigen Bereichen auf sowie auf den dazu notwendigen Wegen. Das Betreten anderer Betriebsteile ist untersagt.
- Der Zutritt in den Veranstaltungsbereich laufender Veranstaltungen ist nicht gestattet.
- Das Mitbringen weiterer (unangemeldeter) Personen sowie die Überlassung des Fremdfirmen- oder Arbeitsausweises sind nicht gestattet.
- Die Sozialeinrichtungen und andere Betriebseinrichtungen können nach Absprache genutzt werden.
- Die Messe Düsseldorf übernimmt während der Laufzeit der Messe lediglich eine allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes und während der Auf- und Abbauzeiten nur eine allgemeine Aufsicht. Die Messe Düsseldorf übernimmt insoweit keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Fremdfirmen und in Ihrem Auftrag tätigen Dritten.
- Es gilt die Hausordnung der Messe Düsseldorf.

5.3 Verkehrsregelungen

Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).



Die zugelassene **Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h** für alle Fahrzeuge.

5.3.1 Allgemeine Regelungen

Folgende allgemeine Regelungen sind zu beachten:

- Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis und mit den für diese erforderlichen Befähigungsnachweisen und/oder Fahrerlaubnissen gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Das Befahren ist während der Veranstaltung (ohne Sondergenehmigung) grundsätzlich untersagt.



- Stapler sowie sonstige Flurförderzeuge dürfen nur von hierzu schriftlich beauftragten Personen bedient werden, die über die erforderlichen Befähigungsnachweise und Führerscheine verfügen. Im Übrigen sind die Vorgaben der DGUV Vorschrift 68⁴ Flurförderzeuge zu beachten.
- Der ständige Wechsel und die zeitliche Überschneidung von unterschiedlichen Betriebszuständen (Instandhaltung, Auf- und Abbau, Veranstaltung) erfordern erhöhte Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme.
- Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und Sicherheitsflächen, insbesondere Flächen vor Notausgängen, Feuerwehrebewegungsflächen und Sperrflächen sind ständig freizuhalten.
- Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder im Betriebsgelände sind zwingend zu beachten.
- Die ausgeschilderten Verkehrslasten und Durchfahrtshöhen sind zu beachten. Detaillierte Angaben sind in den „Technischen Richtlinien“ hinterlegt.
- Den Anweisungen des Personals zur Verkehrslenkung und -ordnung und der Messe Düsseldorf ist zwingend Folge zu leisten.
- Fahrzeuge dürfen nur auf aus- oder zugewiesenen Stellflächen abgestellt werden. Im übrigen Messegelände besteht Parkverbot.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen sind Angaben zum Unternehmen und zur Erreichbarkeit der Fahrerin oder des Fahrers leicht erkennbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen.
- Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht zu Übernachtungszwecken auf das Messegelände gebracht werden.
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Düsseldorf arbeitet, auf Kosten und Gefahr der Besitzer oder Halter entfernt.
- Die Verkehrswege sind in sauberem Zustand zu halten, angerichtete Schäden und Verunreinigungen sind von den Verursachern unverzüglich zu beseitigen.

⁴ vormals BGV D27

5.3.2 Verkehrsregelungen in den Hallen

Folgende Verkehrsregelungen sind in den Hallen zu beachten:

- Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis der Messe Düsseldorf zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Rückwärtsfahrten dürfen nur mit Einweisung erfolgen.
- Parken bzw. längerfristiges Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist ausschließlich zu Ausstellungszwecken und nach vorheriger Erlaubnis durch die Messe Düsseldorf zulässig und andernfalls generell verboten.
- In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden.
- Vor Hallenein- und -ausfahrt ist anzuhalten und die ausreichende Tor-durchfahrtshöhe zu prüfen.
- Der kurzfristige Betrieb von Dieselmotoren innerhalb von Hallen/geschlossenen Räumen ist nur mit Partikelfiltern und nach Abstimmung mit der Messe Düsseldorf zugelassen.
- Der Einsatz von Verbrennungsmotoren ist nur bei ausreichender Lüftung zugelassen, auf ein Minimum zu beschränken. Der Leerlaufbetrieb ist untersagt.

5.4 Lagerung

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit Ihrer Anlagenverantwortlichen vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten). Das Verkeilen oder Feststellen von Türen sind untersagt.

5.5 Einführung und Verwendung von Gefahrstoffen



Gefahrstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn der Einsatz von Ersatzstoffen nicht möglich ist. Giftige, sehr giftige, krebserregend (kanzerogene) oder erbgutverändernde Stoffe dürfen nicht auf das Messegelände gebracht werden.

Gefahrstoffe dürfen nur in der maximalen Menge für den Tagesbedarf bereitgestellt und nicht auf dem Messegelände gelagert werden. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten. Gefahrstoffe dürfen weder in die Kanalisation noch in das Erdreich gelangen. Gefahrstoffbehälter sind vor mechanischer, thermischer und chemischer Einwirkung zu schützen. Gasbehälter, z.B. Schweißflaschen

und deren Transportwagen sind zu kennzeichnen, so dass die Besitzer jederzeit festgestellt werden können.

Bei Leckagen oder Freisetzungen ist sofort die Sicherheitszentrale der **Messe Düsseldorf (Rufnummer +49 (0) 211 4560 - 111)** zu informieren.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorschriften des Chemikaliengesetzes (ChemG), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die zugeordneten Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), sowie andere einschlägige gesetzliche Regelungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

Gefahrstoffe deren Mengen und Lagerort sind vor Ausführung der Arbeiten Ihrer auftragsverantwortlichen Person und/oder dem/der Koordinator/in anzuzeigen.

Es dürfen nur von der auftragsverantwortlichen Person zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.

Gefahrstoff-Betriebsanweisungen sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.

Erforderliche PSA benutzen.

5.6 Gewässerschutz

Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers sicher vermieden wird.

- Wassergefährdende Stoffe sowie Feststoffe dürfen nicht in die Kanalisation gelangen oder eingeleitet werden. Die Verwendung über ungesicherten Bodenbereichen ist untersagt. Dies gilt auch für kleinste Mengen.
- Bei Verlade- und Transportarbeiten von wassergefährdenden Stoffen in Fässern, Behältern usw. auf dem Messegelände müssen Vorkehrungen getroffen werden, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen (z.B. Ladungssicherung).
- Die Entsorgung von lösemittelhaltigen Farben in Wasch- oder Reinigungsräumen ist untersagt.
- Das Waschen von Fahrzeugen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen ist ausschließlich auf hierfür vorgesehenen und dafür freigegebenen

Flächen zulässig und andernfalls grundsätzlich sowohl im Außengelände als auch innerhalb der Hallen untersagt.

- Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden.
- Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- Ggfs. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen.
- Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne, ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können.
- Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 01.08.2017) und über Fachbetriebe ist zu berücksichtigen.



Bei Leckagen, Freisetzungen oder Verunreinigungen ist sofort die **Sicherheitszentrale der Messe Düsseldorf (Rufnummer +49 (0)211 4560 - 111)** zu informieren.

5.7 Abfall und Entsorgung

Die Arbeitsstellen sind regelmäßig zu räumen. Anfallende Abfälle sind täglich zu sammeln, zu trennen und ordnungsgemäß auf eigene Veranlassung und Kosten zu entsorgen, sofern mit dem Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Eine Zwischenlagerung von Abfällen kann nur in Ausnahmefällen auf geeigneten und mit dem Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf abgestimmten Flächen erfolgen.

Fallen gefährliche Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) an, ist dem Auftragsverantwortlichen der Messe Düsseldorf eine Kopie des Entsorgungsnachweises zu übergeben.

Kommen die Fremdfirmen ihren Abfallbeseitigungspflichten nicht nach, behält sich die Messe Düsseldorf vor, diese auf Kosten der Verursacher zu veranlassen.

5.8 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Von den Fremdfirmen dürfen nur sichere und geprüfte Werkzeuge, Maschinen und Geräte für den durch die Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden. Arbeitsmittel müssen den geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften).



Bei Arbeitsmitteln, die einer Sachverständigenprüfung oder einer Prüfpflicht durch befähigte Personen unterliegen, verpflichten sich die Fremdfirmen, die entsprechenden Nachweise, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüfungs- und Kontrollbücher vorzuhalten.

Die Fremdfirmen haben ebenso dafür zu sorgen, dass Werkzeuge, Maschinen und Geräte nur von dazu beauftragten und befähigten Personen bedient werden.

Die Benutzung von messeeigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmittel usw.) sind nur mit Genehmigung des Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf und nach Einweisung zulässig.

5.9 Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten

Bei allen Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten, sind folgende grundsätzliche Regelungen zu beachten:

- Bei allen Arbeiten mit Eingriff in die Bausubstanz, z.B. Stemmarbeiten, Kernbohrungen, Ausschachtungen und jegliche Art von Befestigungen am Gebäude oder im Untergrund usw. ist durch die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort eine Freigabe durch die Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf einzuholen.

- Wegen der regelmäßig wechselnden Nutzung der Gebäude und der starken Vernetzung der Anlagen, bedürfen alle Arbeiten an Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung der Freigabe durch die Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf.

Bei den Arbeiten selbst ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist immer mit der Möglichkeit einer Fernschaltung von Anlagen oder Anlagenteilen zu rechnen. Das Freischalten und Sichern ist daher **immer erforderlich**.
- Es darf nur Personal eingesetzt werden, das für den Auftrag ausreichend qualifiziert, eingewiesen und mit den notwendigen Sicherungsverfahren vertraut ist.
- Unklarheiten sind zunächst durch die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort zu klären. Falls erforderlich, sind die Anlagenverantwortliche hinzuzuziehen.
- Arbeitsbereiche sind vor Beginn und während der gesamten Ausführungsdauer durch die Fremdfirmen ausreichend und gut erkennbar zu sichern (z.B. durch Hinweisschilder, Absperrzäune).
- Die Abgrenzung ist auf den tatsächlichen Arbeits-/Gefahrenbereich zu beschränken. Zur Ausführungsdauer zählen auch Arbeitsunterbrechungen. Der Arbeitsbereich umfasst sowohl räumlich als auch technisch zusammenhängende Bereiche.
- Bodenöffnungen, Ausschachtungen, Kanäle usw. sind gegen Stürzen und Stolpern zu sichern.
- Bei Arbeiten in Gruben, Behältern oder engen Räumen sind die Vorgaben der DGUV Regel 113-004 (vormals BGR/GUV-R 117-1) - Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen - zu beachten. Vor Betreten des Arbeitsbereiches ist eine Kontrolle erforderlich. Die Tätigkeitsaufnahme ist bei den Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf zu melden.
- Bereiche mit Absturzgefahr für Personen oder Gegenstände, sind mit Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Geländer, Auffangeinrichtungen o. a.) zu versehen. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz sind zu benutzen.

- Sofern persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist, ist diese durch die Fremdfirmen bereit zu stellen und durch die Beschäftigten bestimmungsgemäß zu verwenden. Es darf nur PSA benutzt werden, die die CE-Kennzeichnung tragen und die den einschlägigen technischen Regeln entsprechen.
- Gefährliche Arbeiten i. S. d. DGUV Regel 100-001 (vormals BGR A1) dürfen nicht von Einzelpersonen ausgeführt werden und sind vor Aufnahme anzumelden und durch die Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf freizugeben.
- Zum täglichen Arbeitsende und nach Ausführung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche zu reinigen und entsprechend dem vereinbarten Zustand zu hinterlassen bzw. zu übergeben.
- Die Beendigung oder Unterbrechung von Arbeiten ist den Anlagenverantwortlichen zu melden. Vor Verlassen der Arbeitsstelle ist von den Fremdfirmen der sichere Zustand herzustellen.
- Soweit vom Auftraggeber Betriebsanleitungen, Bau- und Montagepläne zur Ausführung der Arbeiten überlassen worden sind, sind diese nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben.

5.10 Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen

Den ausstellenden Unternehmen obliegen die Verkehrssicherungspflichten auf Ihren Ausstellungsflächen.

Sie haben auch in Vertretung der von ihnen beauftragten Standbauunternehmen sicherzustellen, dass die „Technischen Richtlinien“ der Messe Düsseldorf vollständig erfüllt werden.

5.11 Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen

Bedienen von oder Arbeiten an/in elektrotechnischen Anlagen ohne Absprache und Freigabe mit den Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf ist untersagt.

Sind Arbeiten in der Nähe oder an stromführenden Anlagen durchzuführen, so müssen in jedem Fall rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn die Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf eingeschaltet werden, die über die notwendigen Maßnahmen entscheiden.



Arbeiten an elektrischen Anlagen und/oder Betriebsmitteln sind durch eine Elektrofachkraft im spannungsfreien Zustand durchzuführen.

Eine Freischaltung der Anlagen muss bereits bei der Arbeitsvorbereitung festgelegt und abgestimmt werden, so dass entsprechende Ersatzmaßnahmen bzw. vorbereitende Maßnahmen getroffen werden können. Die Stromab- und -wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur gemäß den Festlegungen der Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf vorgenommen werden.

5.12 Vorbeugender Brandschutz

5.12.1 Arbeiten mit Wirkung auf brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen bedürfen der Freigabe.



Jede Fremdfirma hat sich über die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort vor Beginn der Tätigkeiten über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandschutzeinrichtungen, die Flucht- und Rettungswege, die vorhandenen Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen anhand der örtlichen Gegebenheiten und der aushängenden Übersichtspläne zu informieren.

Bei der Auswahl aller einzusetzenden Arbeitsverfahren sind Verfahren, die die Entstehung oder Ausbreitungen eines Brandes begünstigen, zu vermeiden und durch andere, weniger gefährliche Verfahren zu ersetzen. Arbeiten, die Rauch- oder Staubemissionen verursachen, gefährden die Gesundheit und sind durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen (z. B. Sägen statt Trennen usw.). Sind Rauch- oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind Absaugeinrichtungen einzusetzen.

Eine Rauchererkennung wird automatisch und direkt an die Feuerwehr Düsseldorf weitergeleitet. **Die Kosten von Fehleinsätzen der Feuerwehr gehen zu Lasten der Verursacher.**

Die Objekte auf dem Betriebsgelände können mit Brandmelde- und/oder Feuerlöschanlagen ausgestattet sein, die eine automatische Alarmierung durchführen.

Daher ist von den Verantwortlichen der Fremdfirma vor Ort und vor Beginn von Arbeiten

- mit offenem Feuer,
- mit Schweiß-, Brenn- und Schneidverfahren,
- mit Trenn- und Schleifverfahren,
- mit Lötverfahren,

eine grundsätzliche Freigabe in Form eines Erlaubnisscheines bei der **Betriebsfeuerwehr (Telefon +49 (0) 211 / 4560 - 118)** einzuholen.

Dieser Erlaubnisschein legt die einzuhaltenden Maßnahmen fest.

Auch bei vorliegendem Erlaubnisschein ist täglich vor Arbeitsbeginn die Durchführung mit dem Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf abzustimmen.

Arbeiten ohne Genehmigung/Erlaubnisschein sind ausdrücklich untersagt!

5.12.2 Allgemeinen Brandschutzmaßnahmen

Folgenden allgemeinen Brandschutzmaßnahmen sind **immer** einzuhalten

- Die Brandschutzordnung Teil A und Teil B ist zu beachten.
- Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten. Vorhandene Fluchtwege sind brandlastfrei zu halten.
- Rauch- und Brandschutztüren sind verschlossen zu halten. Das Anbringen von Sicherungen jeder Art gegen Schließen ist untersagt. Ihr Schließbereich ist freizuhalten.
- Brandschutzeinrichtungen, wie z.B. Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Druckknopfmelder oder Bedieneinrichtungen der Feuerwehr sowie Sicherheitskennzeichnungen, dürfen nicht zugestellt, unkenntlich, zweckentfremdet oder unwirksam gemacht werden.
- Feuerwehrezufahrten, Notausgänge, Unterflurhydranten und Kanaldeckel sind ständig freizuhalten.
- Bauteile mit Brandschutzfunktion wie Brand- und Feuerschutzabschlüsse von Böden, Wänden und Decken dürfen nicht beschädigt oder durchbrochen werden. Bei Arbeiten an diesen Bauteilen, ist von den Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort zuvor eine Freigabe vom Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf einzuholen.
- Bohrungen, Durchbrüche sowie Durchörterungen von Brandschutzwänden sind bei Arbeitsunterbrechungen mit einem vorläufigen

Brandschutz (z. B. Brandschutzkissen, Brandschutzstopfen o. ä.) zu versehen. Unmittelbar nach Fertigstellung ist die endgültige Brandschutzsicherung anzubringen.

- Brandschutzmaterialien müssen eine gültige baurechtliche Zulassung besitzen. Es dürfen nur miteinander kombinierbare Materialien verwendet werden.
- Den Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf ist von den Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort die fachgerechte und wirksame Durchführung der brandschutztechnischen Maßnahmen unaufgefordert nachzuweisen.
- Der Umfang an zu schließenden Brandschotten ist der Messe Düsseldorf anzuzeigen, die Verschlussarbeiten werden im Auftrag festgelegt.
- In allen Kellern, Werkstätten, Lagerräumen, Technikräumen und messeeigenen Bürobereichen gilt Rauchverbot. Auf dem Gelände und in den Objekten/Hallen ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Zonen erlaubt. Ausgewiesene Rauchverbote sind einzuhalten.

5.13 Schäden und Schadensmeldung

Die von Ihnen verursachten Schäden sind unverzüglich den Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf oder der **Sicherheitsleitzentrale (Telefon +49 (0) 211 / 4560 - 301)** anzuzeigen.

5.14 Alkohol und Rauschmittel



Das Betreten des Messegeländes unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln oder deren Genuss auf dem Messegelände ist verboten.

Die Aufnahme jedweder Tätigkeit, die Steuerung von Fahrzeugen oder die Bedienung von Maschinen und Anlagen unter dem Einfluss von Alkohol, berauschenden Mitteln oder die Wahrnehmung beeinträchtigenden Medikamenten hat zu unterbleiben.

5.15 Geheimhaltung



Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen über den Auftrag hinaus ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Es besteht die Verpflichtung für Beschäftigte der Fremdfirmen, auch

nach Beendigung ihrer Arbeiten über Prozesse, organisatorische Abläufe usw. Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

6 Verhalten in Notfällen

6.1 Übergeordnete Verhaltensweisen und Regelungen für das Messegelände

Notfälle sind umgehend zu melden. Diese können sein:

- Brandfälle
- Unfälle
- Medizinische Notfälle
- Sonstige Umstände, die zu einer Gefährdung von Personen, relevanten Sachwerten, der Umwelt oder der allgemeinen Sicherheit führen können (z.B. Freisetzung von Gefahrenstoffen/wassergefährdenden Stoffen, Entstehung von Gefahrstellen durch Schäden oder Störungen)

Inhalt der Notrufmeldung:

1. **WO** ist es passiert?
2. **WAS** ist passiert?
3. **WIEVIELE** Verletzte?
4. **WELCHE** Verletzungen?
5. **WARTEN** auf Rückfragen!

Weitere wichtige Hinweise zum Verhalten:

- Bewahren Sie Ruhe und benachrichtigen Sie andere Personen im Gefahrenbereich.
- Helfen Sie Personen, die ortsunkundig oder in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
- Geräte und Maschinen sind außer Betrieb zu setzen.
- Verlassen Sie bei Gefahr das Gebäude über die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege.
- Benutzen Sie keine Aufzüge.
- Suchen sie den vereinbarten Sammelplatz auf. Warten Sie hier auf weitere Anweisungen.

- Den Anordnungen der Lautsprecherdurchsagen und Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.
- Informieren Sie die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort über Ihren Verbleib. Die Verantwortlichen der Fremdfirmen vor Ort stellt die Vollständigkeit seiner eingesetzten Beschäftigten fest und gibt die Information an die Rettungskräfte weiter.
- Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist.
- Für die zeitnahe medizinische Versorgung bei Verletzungen oder Erkrankungen steht entsprechendes Material zur Ersten Hilfe in allen Hallen und Werkstätten zur Verfügung.
- Stellt das Personal der Fremdfirma Umstände fest, die zu einer Gefährdung von Personen, relevanten Sachwerten, der Umwelt oder der allgemeinen Sicherheit führen können (z.B. Freisetzung von Gefahrstoffen/wassergefährdenden Stoffen, Entstehung von Gefahrstellen durch Schäden oder Störungen), so sind die Arbeiten sofort einzustellen, soweit ohne zusätzliche Gefährdung möglich die Gefahrenstelle zu sichern und den Gefahrenbereich zu verlassen.

6.2 Verhalten im Brandfall

Jedes Feuer ist unverzüglich zu melden. Verwenden Sie hierzu die bekanntgegebene (interne) Notrufnummer und betätigen Sie den nächstgelegenen Druckknopfmelder.

Verwenden Sie im Fall eines Brandes, sofern es ohne Gefährdungen der eigenen Person möglich ist, die zur Verfügung gestellten Selbsthilfeeinrichtungen bis zum Eintreffen der Feuerwehr.

Die Lage der nächstgelegenen Brandmeldeeinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind den vor Ort ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen zu entnehmen und anhand der Ausschilderung zu erkennen.

Ergänzend zu den übergeordneten Verhaltensweisen gilt im Brandfall:

- Brand melden.
- Die Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung.
- Löschversuch unternehmen.

- Bei Feueralarm ist der Gefahrenbereich umgehend durch die nächstgelegenen Notausgänge zu verlassen

7 Weitergehende Informationen

7.1 Ansprechpersonen bei Unklarheiten

Fragen Sie bei Unklarheiten ihre direkten Vorgesetzten, die Arbeitsverantwortlichen ihrer Firma vor Ort oder die Anlagenverantwortlichen der Messe Düsseldorf.

7.2 Sonstige Informationen

Weitere Informationen über die Sicherheitsbestimmungen sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen auf dem Gelände entnehmen Sie bitte

- dem Sicherheitsmerkblatt „Das immer dabei Teil - Alles Wichtige zum Thema Sicherheit“,
- den Flucht- und Rettungswegeplänen für die jeweiligen Gebäude und die Brandschutzordnung (Aushang vor Ort),
- den „Technischen Richtlinien“ der Messe Düsseldorf.
- der Hausordnung.

8 Datenschutz

Wenn und soweit die Messe Düsseldorf zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten von Organen, Beschäftigten, Erfüllungshelfern oder sonstigen Beauftragten des Vertragspartners verarbeitet, so wird der Vertragspartner den vorgenannten betroffenen Personen von der Messe Düsseldorf nach ihrem Ermessen erstellte und zur Verfügung gestellte Datenschutzhinweise aushändigen.

9 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Betriebszustände und Personen auf dem Messegelände	13
Anlage 2: Fremdfirmenerklärung	17
Anlage 3: Nachunternehmerliste	17
Anlage 4: Einweisungsprotokoll.....	17
Anlage 5: Checkliste für auftraggebende und auftragnehmende Firmen.....	19
Anlage 6: Bestellung Koordinator	20

10 Änderungsindex

01.03.2024 - Fremdfirmenordnung gilt für Düsseldorf Congress ab 01.04.2024

01.08.2022 - Fremdfirmenordnung Messe Düsseldorf ab 01.09.2022

11 Stichwortverzeichnis

A

Abfall.....	29
Absturzgefahr.....	31
Alkohol.....	35
Allgemeine Regeln.....	23
An- und Abmeldung.....	23
Änderungsindex.....	39
Anlagenverantwortliche.....	14, 16
Anlagenverzeichnis.....	39
Ansprechpersonen.....	14, 38
Arbeitsausweise.....	25
Arbeitsbereiche.....	9, 31
Arbeitsverantwortliche.....	14
Auf- und Abbau.....	8
Auf- und Abbauarbeiten.....	22
Aufenthalt.....	24
Aufsichtsführende.....	14
Aufsichtsführende Person.....	17
Auftragsverantwortliche.....	14, 16
Ausschachtungen.....	30
Ausstellende Unternehmen.....	11
Ausstellungsflächen.....	22
Ausstellungsständen.....	32
Auto-Krane.....	21
AwSV.....	29

B

Behältern.....	31
Besucher.....	11
Betreteten.....	24
Betriebsfeuerwehr.....	34
Betriebszustände.....	8, 21
Betriebszuständen.....	26
Bodenkanäle.....	22
Brandfälle.....	36
Brandlast.....	22
Brandschutz.....	33
Brandschutzeinrichtungen.....	34
Brandschutzordnung.....	34
brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen.....	33
Brandschutztüren.....	34
brennbare Flüssigkeiten.....	21
Brennverfahren.....	33
Bürobereichen.....	35

C

Chemikalien.....	21
Chemikaliengesetzes.....	28

D

Datenschutz.....	38
Deckenkonstruktionen.....	22
DGUV Regel 100-001.....	32
DGUV Regel 113-004.....	31
DGUV Vorschrift 3.....	14
DGUV Vorschrift 68.....	26
Dieselmotoren.....	27
Druckgasflaschen.....	21
Druckknopfmelder.....	37
Durchfahrtshöhen.....	26
Durchgänge.....	26

E

Einweisungsprotokoll.....	18
elektrischen Einrichtungen.....	32
Elektrofachkraft.....	14, 17, 32
engen Räume.....	31
Entsorgung.....	28, 29
Erlaubnisscheines.....	34
Erreichbarkeit.....	26

F

Fahrerlaubnissen.....	25
Fahrwege.....	26
Fehleinsätzen.....	33
Feuer.....	33
Feuerwehrebewegungsflächen.....	26
Flucht- und Rettungswege.....	37
Fluchtwege.....	34
Flurförderfahrzeuge.....	21
Flurförderzeuge.....	26
Fotografierverbot.....	35
Freigabe.....	30
Freischalten.....	31
Freischaltung.....	32
Fremdfirmenausweise.....	25
Fremdfirmenerklärung.....	17

G

Gasbehälter.....	27
------------------	----

Gebotsschilder	26	Notausgängen	26
Gefährdung unbeteiligter Dritter	24	Notfällen	36
Gefahren	21	Notrufmeldung	36
gefährliche Arbeiten	9	<u>O</u>	
Gefahrstoffen	21, 27	offenem Feuer	33
Gefahrstoffverordnung	28	Ortsunkundigen	21
Geheimhaltung	35	<u>P</u>	
Geräte	30	Parken	27
Gewässerschutz	28	Parkverbot	26
Großbauvorhaben	9	<u>R</u>	
Gruben	31	Randbedingungen	21
<u>H</u>		Rauchverbote	35
Hausordnung	25	Rauschmittel	35
Hinweisschilder	26	Regelarbeitszeit	23
Höchstgeschwindigkeit	25	Riggingelemente	22
Hubarbeitsbühnen	21	<u>S</u>	
<u>I</u>		Säuren	21
Informationen	38	Schäden	35
Installationen	22	Schadensmeldung	35
Instandhaltungsarbeiten	30	Schleifverfahren	33
Instandhaltungszeit	8	Schneidverfahren	33
<u>K</u>		Schutzausrüstung	31
Kältemittel	21	Schweißflaschen	27
Kernbohrungen	30	Schweißverfahren	33
Koordinatoren	15, 19	Selbsthilfeeinrichtungen	37
Kraftfahrzeuge	27	Sendeanlagen	21
Kreislaufwirtschaftsgesetz	29	Sicherheitsflächen	26
<u>L</u>		Sicherheitsleitzentrale	35
Lagerräumen	35	Sondergenehmigung	25
Lagerung	27	Sonstige Personen	12
Lärmbelastungen	22	Sozialeinrichtungen	25
Laugen	21	Spedition	11
Lautsprecherdurchsagen	36	Sperrflächen	26
Leckagen	28	Spezifische Regelungen	24
Logistik	11	spezifischen Gefahren	21
Lötverfahren	33	Standanschusstätigkeiten	24
<u>M</u>		Standbauer	10
Maschinen	30	Standbauer und Speditionen	10
Medizinische Notfälle	36	Standeinrichter	11
Messegelände	8	Standpersonal	11
Mieter	11	Stemmarbeiten	30
Mobilfunk	21	<u>T</u>	
<u>N</u>		Tagesbedarf	27
Nachunternehmer	10	Technikräumen	35
Nachunternehmerliste	17	Technische Richtlinie	10
		Tochterunternehmen	11

Tordurchfahrtshöhe..... 27
 Transportfahrzeuge..... 21
 Transportgüter 22
 Trennverfahren 33
 TRGS..... 28

U

Übernachtungszwecken 26
 Unfälle..... 36
 Unterweisung 24

V

Veranstaltungsbereich..... 25
 Veranstaltungszeit..... 8
 Verantwortliche Person 17
 Verantwortliche Person der Fremdfirmen 14
 Verantwortlichkeiten..... 16
 Verbotsschilder 26
 Verbrennungsmotoren..... 27
 Verhalten im Brandfall..... 37
 Verhaltensregeln..... 23
 Verkehrsregelungen..... 25, 26

Verkehrssicherungspflicht..... 16
 Verkehrswege..... 21, 26
 Verlassen..... 24
 Verpackungsmaterialien 22
 Versorgungsleitungen 22

W

Warenumschlag..... 22
 Waschen 28
 Wasseraufbereitung..... 21
 wassergefährdende Stoffe 22
 Wassergefährdende Stoffe 28
 Werkstätten 35
 Werkzeuge 30

Z

Zufahrten 26
 Zugangsregelung..... 24
 Zusammenarbeit..... 23
 Zuständigkeiten 16
 Zwischenlagerung..... 29

